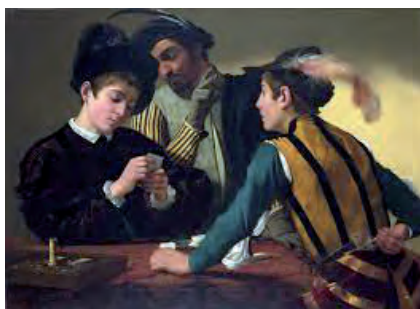


# Caravaggio vor Gericht

## Anmerkungen zum Urteil des Englischen High Court vom 16. Januar 2015

Marc Weber

Der englische High Court hatte am 16. Januar 2015 über die Echtheit des Gemäldes „Die Kartenspieler“ von Caravaggio zu befinden.<sup>1</sup> Dabei ging es nicht um die Klage des Käufers gegen den Verkäufer auf Rückabwicklung des Kaufs aus Gewährleistung (breach of warranty),<sup>2</sup> sondern um eine Klage des vormaligen Eigentümers gegen Sotheby's wegen unsorgfältiger Begutachtung des Gemäldes (*negligence*). Das Gericht wies die Klage ab.



Michelangelo Merisi da Caravaggio (1571–1610), *I Bari* („Die Kartenspieler“), ca. 1595, 94.2 x 130.9 cm, Kimbell Art Museum, Fort Worth, Texas, USA

### 1. Sachverhalt

Der vormalige Eigentümer des Bildes, Lancelot Thwaytes,<sup>3</sup> versteigerte das Bild am 5. Dezember 2006 bei Sotheby's London (Olympia) für £ 50.400 inklusive Aufgeld. Nach Ansicht

<sup>1</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2015] EWHC 36 (Ch D), [2016] 1 WLR (Ch D) 2143; vgl. hierzu *Bendor Grosvenor*, High Court rules that «Caravaggio» is a copy – and it was obvious along, *The Art Newspaper*, März 2015, 9; kritisch *Brian Sewell*, Caravaggio controversy, *The Art Newspaper*, April 2015, 50.

<sup>2</sup> Vgl. etwa *Leaf v. International Galleries*, (1950) 2 K.B. 86 (C.A.); *Harlingdon and Leinster Enterprises Ltd. v. Christopher Hull Fine Art Ltd.*, (1990) 3 WLR 13; vgl. hierzu *Marc Weber*, Der internationale Kauf gefälschter Kunstwerke, *Aktuelle Juristische Praxis* 2004, 947–959, 956. Zur Problematik im US-amerikanischen Recht vgl. *Marc Weber*, Liability for the Acquisition of Faked or Wrongly Attributed Works of Art in US Law, in: Odendahl/Weber (Hrsg.), *Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht*. Festschrift für Kurt Siehr aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars «Kunst und Recht», Baden-Baden: Nomos 2010, 409–433.

<sup>3</sup> Lancelot Thwaytes erbt das Bild 1965 vom Cousin seines Vaters, Surgeon Captain William Glossup Thwaytes, der es 1962 bei Sotheby's in London für £ 140 ersteigert hatte. Der Auktionskatalog von 1962 beschrieb das Bild mit «Caravaggio (After), The Cardplayers»; vgl. *Thwaytes v Sotheby's* [2016] 1 WLR (Ch D) 2156, 33F.

des Auktionshauses handelt es sich dabei um keinen echten Caravaggio, sondern stammt von einem Nachfolger Caravaggios.<sup>4</sup> Das Original „The Cardsharps“ hängt im Kimbell Art Museum in Fort Worth, Texas.<sup>5</sup> Orietta Benocci Adam ersteigerte das Bild für den bekannten Caravaggio Kenner Denis Mahon (1910–2011), der ein Jahr später an seinem 97. Geburtstag feierlich verkündete, das Bild sei keine Kopie, sondern ein weiteres Original des grossen italienischen Meisters.<sup>6</sup> Die Presse berichtete davon und meldete, das Gemälde sei £ 50 Mio. wert.<sup>7</sup>

Mister Thwaytes reichte Klage gegen Sotheby's ein und machte eine Sorgfaltspflichtverletzung (*negligence*) sowie Vertragsbruch (*breach of contract*) geltend.<sup>8</sup> Die Einzelrichterin, Justice Rose, wies die Klage am 16. Januar 2015 ab. Mister Thwaytes verzichtete auf einen Weiterzug des Urteils.<sup>9</sup> Ausser Spesen nichts gewesen.<sup>10</sup>

## 2. Klagebegründung

Mister Thwaytes machte nicht geltend, „sein“ Gemälde sei ein echter Caravaggio, sondern behauptete, die Experten von Sotheby's hätten das Kunstwerk nicht sorgfältig begutachtet und hätten Merkmale übersehen, die zum Schluss geführt haben, das Gemälde hätte „Caravaggio Potential“. Er habe das Bild zur wissenschaftlichen Begutachtung eingeliefert und nicht zur Versteigerung. Im ersten Fall schulde das Auktionshaus eine höhere Sorgfalt als im zweiten, wo das Bild in die Auktion geht. Wenn dem so wäre, dann hätte er das Bild zu einem weit höheren Preis verkaufen können oder aber er wäre – hätte er es nicht verkauft – Eigentümer eines Bildes, das viel mehr wert sei.<sup>11</sup> Der Kläger musste also zweierlei beweisen: (1) dass das Bild „Caravaggio Potential“ hat und (2) dass Sotheby's nicht nur irrt, sondern fahrlässig handelte.

<sup>4</sup> Vgl. Auktionskatalog, Sotheby's London (Olympia), 5. Dezember 2006, Los Nr. 424: «Follower of Michelangelo Merisi da Caravaggio, The Cardsharps».

<sup>5</sup> Es gibt mehrere Kopien von Caravaggios «I Bari». So wurden namentlich am 2. Mai 2012 und am 26. April 2016 Kopien von «I Bari» bei Sotheby's London für £ 51'650 inkl. Aufgeld bzw. £ 28'750 inkl. Aufgeld versteigert; vgl. Auktionskatalog, Sotheby's London, 2. Mai 2012, Los Nr. 117 («After Michelangelo Merisi da Caravaggio, The Cardsharps»), und Auktionskatalog, Sotheby's London, 26. April 2016, Los Nr. 878 («After Michelangelo Merisi da Caravaggio, The Cardsharps»).

<sup>6</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] 1 WLR (Ch D) 2163, 59G.

<sup>7</sup> *Malcolm Moore*, «Caravaggio worth £50m» discovered, The Telegraph vom 12. Dezember 2007.

<sup>8</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] 1 WLR (Ch D) 2166, 67E.

<sup>9</sup> Das Gemälde wurde 2008 nach Italien gebracht und in Trapani, Cento und Forlì ausgestellt; vgl. *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] 1 WLR (Ch D) 2164, 61G.

<sup>10</sup> Der verlorene Prozess kostete den Kläger mehr als £ 3 Mio.; vgl. *Hannah Furness*, Caravaggio in court: Sotheby's wins case after £10m painting sold for £42,000, The Telegraph vom 16. Januar 2015.

<sup>11</sup> Zuschreibungen von Kunstwerken vermögen deren Marktwert zu verändern. Beispielweise wurde 2013 bei Christie's London einem Nachfolger John Constables zugeschriebenes Bild für £ 3'500 zugeschlagen und im Jahr 2015 bei Sotheby's New York für \$ 5.2 Mio; vgl. *Lorne Manly*, \$5,200 or \$5.2 Million? It's All in How It's Framed, The New York Times vom 8. März 2015, A1.

### 3. Klageabweisung

Die Experten von Sotheby's kamen nach verschiedenen Untersuchungen (kunsthistorisch und naturwissenschaftlich wie zum Beispiel Infrarot- und Röntgenstrahlen) zum Schluss, dass das Gemälde eine Kopie des Originals in Texas sei und im 17. Jahrhundert von einem Nachfolger Caravaggios gemalt worden sei.<sup>12</sup>

Das Gericht widersprach der Auffassung, Sotheby's unterliege einem höheren Sorgfaltsmassstab und verneinte eine Fahrlässigkeit:<sup>13</sup>

„It would be unfair to impose a more onerous obligation on an auction house to spend time and resources on investigating a painting which the consignor had not yet committed to sell compared with a work where they know they will earn some commission on the sale.“

Die Richterin kam schliesslich zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Es besteht keine erhöhte Sorgfaltspflicht des Auktionshauses gegenüber dem Einlieferer, sondern lediglich eine „normale“ Sorgfalt (*normal standard of care*) bei der Prüfung des Gemäldes durch das Auktionshaus, wenn das Bild nicht zur Versteigerung geht.
2. Daran ändert auch nichts, wenn das Bild aus derselben Privatsammlung Thwaytes stammt, aus welcher ein anderes Bild als ein echter Caravaggio verkauft wurde, davor aber als Kopie in die Sammlung gekommen war.<sup>14</sup>
3. Daran ändert auch nichts, wenn der Einlieferer gegenüber dem Experten des Auktionshauses mitgeteilt habe, das Bild stamme von der Hand Caravaggios.
4. Der Standard der Sorgfalt ist bei einem international renommierten Auktionshaus höher als bei einem kleinen in der Provinz.<sup>15</sup>

Das Gericht stellte fest,

«I am firmly of the view that Sotheby's were entitled to come to the view that the quality of the Painting was not sufficiently high to merit further investigation»,

und kam zum Schluss, das Gemälde habe kein «Caravaggio-Pontential»:<sup>16</sup>

«there is nothing disclosed on visual examination which should have counteracted Sotheby's view that the Painting was of poorer quality than the Kimbell Cardsharps [an undisputed Caravaggio original] and did not therefore have Caravaggio potential.»

---

<sup>12</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] WLR (Ch) 2149, 42C.

<sup>13</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] WLR (Ch) 2167, 68A.

<sup>14</sup> 1947 erwarb der Cousin des Vaters des Klägers ein Gemälde mit dem Titel «Una Musica», das 1951 als ein echter Caravaggio identifiziert wurde, und verkaufte es 1952 an das Metropolitan Museum of Art in New York; vgl. *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] WLR (Ch) 2156, 32C-E. Zum Bild «Una Musica» vgl. *Denis Mahon*, Addenda to Caravaggio, *The Burlington Magazine* 94 (1952) 3–23, mit Abb. auf S. 5.

<sup>15</sup> *Luxmoore-May v. Messenger May Baverstock* [1990] 1 WLR 1009.

<sup>16</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] 1 WLR (Ch D) 2163, 59F.

#### 4. Katalogeinträge

Die Urheberschaft eines Kunstwerks (am Beispiel von Caravaggio) kann auf sieben verschiedene Arten beschrieben werden:<sup>17</sup>

- «Michelangelo Merisi da Caravaggio»: Das Werk stammt von Caravaggio.
- «Michelangelo Merisi da Caravaggio zugeschrieben»: Das Werk stammt wahrscheinlich von Caravaggio.
- «Studio von Michelangelo Merisi da Caravaggio»: Unbekannter Künstler des Studios Caravaggios.
- «Kreis von Michelangelo Merisi da Caravaggio»: Künstler stammt aus dem näheren Umfeld von Caravaggio, aber nicht zwingend von einem Schüler Caravaggios.
- «Stil/Nachfolger von Michelangelo Merisi da Caravaggio»: Werk eines Künstlers, der im Stile Caravaggios gemalt hat. Zeitgenosse, aber nicht zwingend ein Schüler Caravaggios.
- «Manner of Michelangelo Merisi da Caravaggio»: Werk im Stile von Caravaggio und späteren Datums.
- «Nach Michelangelo Merisi da Caravaggio»: Kopie eines bekannten Werks von Caravaggio.

#### 5. Sind Katalogeinträge Wissens- oder Willenserklärungen?

Die Auktionsbedingungen machen in der Regel darauf aufmerksam, dass die Beschreibung der Objekte im Auktionskatalog nur den Charakter einer Meinungsäußerung habe und grundsätzlich keine Zusicherung von Eigenschaften darstelle. Der Versteigerer haften weder für unrichtige Zuschreibungen oder unrichtige Angaben bezüglich Ursprung, Datum, Alter, Herkunft, Zustand oder Echtheit noch für andere offene oder versteckte Mängel.<sup>18</sup>

Dies ist abzulehnen. Objektbeschreibungen in Auktionskatalogen sind Willenserklärungen und nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Nach diesem Prinzip sind Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände verstehen durfte und musste.<sup>19</sup> Das Auktionshaus soll wie jeder andere Verkäufer für die Beschreibung der Objekte haften. Das Auktionshaus soll die beigezogenen Expertisen im Katalog angeben. Wurde die Begutachtung des Objekts nur durch interne Fachleute vorgenommen, so ist dies ebenfalls zu erwähnen.

---

<sup>17</sup> *Thwaytes v Sotheby's*, [2016] WLR (Ch) 2149, 11.

<sup>18</sup> Vgl. etwa die Auktionsbedingungen von Koller Auktionen AG, Zürich, Ziff. 3.2: «Solche Expertenmeinungen oder Gutachten stellen genauso wenig wie von Koller vorgenommene Objektbeschreibungen oder sonstige Aussagen über ein Objekt (inklusive Aussagen über dessen Wert) explizite oder stillschweigende Zusicherungen dar.»

<sup>19</sup> Vgl. statt vieler BGE 128 III 265 E. 3a; 126 III 119 E. 2a S. 120; 126 III 375 E. 2e/aa S. 380, je mit Hinweisen.

## 6. Haftung von Auktionshäusern

Auktionshäuser schliessen ihre Haftung regelmässig in ihren Allgemeinen Auktionsbedingungen aus. So haften sie nicht für ihre Zuschreibungen in den Auktionsbedingungen.<sup>20</sup> Es leuchtet jedem ein, dass man die Haftung für absichtliche Täuschung nicht ausschliessen kann. Weniger verständlich ist die gesetzliche Regelung, wonach die Haftung nicht nur für leichte Fahrlässigkeit, sondern auch für Grobfahrlässigkeit wegbedungen werden kann. So lässt namentlich das Schweizerische Recht die Wegbedingung von Grobfahrlässigkeit in Auktionsbedingungen bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen – also auch bei Kunstauktionen – ausdrücklich zu.<sup>21</sup> Erwirbt ein Käufer bei einer privaten Kunstauktion, die öffentlich angekündigt worden ist und deren Versteigerungsbedingungen aufliegen oder öffentlich kundgetan worden sind, ein Kunstwerk, das als Original im Auktionskatalog beschrieben wird und das sich später als eine Fälschung herausstellt, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch gegen das Auktionshaus auf Rückabwicklung des Kaufvertrags.<sup>22</sup> Diese Rechtslage ist unbefriedigend und abzulehnen. Wieso nur ein Galerist, der grobfahrlässig erkennt, dass das verkaufte Bild kein Original ist, dieses aber als ein solches verkauft, haftet,<sup>23</sup> das Auktionshaus aber nicht haften soll (Art. 234 Abs. 3 OR), ist nicht einzusehen, und auch nicht rechtslogisch. Jeder Verkäufer von Kunst soll für die Falschzuschreibung eines Kunstwerks haften, unabhängig davon, ob der Verkäufer ein Galerist oder Händler oder ein Auktionshaus ist.

Vor Gericht muss der Kläger eine «überwiegende Wahrscheinlichkeit» für das Vorliegen der Unechtheit eines Kunstwerks beweisen. Ein strikter Beweis wird nicht verlangt und ist in der Praxis auch praktisch nie möglich. Der Richter beurteilt die Tatfrage der Authentizität von Kunstwerken gestützt auf naturwissenschaftliche Gutachten, die er wie andere Beweismittel auslegen muss.

---

<sup>20</sup> Manche Auktionshäuser räumen den Ersteigerern grundsätzlich das Recht ein – bei Fälschungen –, das ersteigerte Objekt während zweier Jahre zurückzugeben; vgl. beispielsweise Ziff. 4.1 iVm Ziff. 4.3 der Auktionsbedingungen von Koller Auktionen AG, Zürich.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 234 Abs. 3 OR: «Bei freiwilliger öffentlicher Versteigerung haftet der Veräusserer wie ein anderer Verkäufer, kann aber in den öffentlich kundgegebenen Versteigerungsbedingungen die Gewährleistung mit Ausnahme der Haftung für absichtliche Täuschung von sich ablehnen.» Anders die allgemeine Vorschrift in Art. 100 Abs. 1 OR: «Eine zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, ist nichtig.»

<sup>22</sup> Das Auktionshaus kann entweder als indirekte Stellvertreterin handeln («im eigenen Namen und auf fremde Rechnung», Art. 425 Abs. 1 OR) oder als direkte Stellvertreterin („in fremdem Namen und auf fremde Rechnung“, Art. 32 Abs. 1 und 2 OR). Im ersten Fall kommt der Kaufvertrag zwischen dem Auktionshaus und dem Ersteigerer zustande, im zweiten Fall zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer. Die zweite Konstellation ist problematisch und meines Erachtens nicht zulässig, weil die Auktionshäuser die Identität des Einlieferers nie offenlegt, und der Käufer nicht weiss, wen er einzuklagen hat. Das Schweizer Recht korrigiert diese fehlende Passivlegitimation, indem der Kläger auch gegen das Auktionshaus vorgehen kann, obwohl dieses nicht Partei des Kaufvertrags ist; vgl. *Pestalozzi*, der Steigerungskauf, Zürich 1995, Art. 229 OR N 297 und N 829).

<sup>23</sup> Die Haftung ergibt sich aus Art. 199 OR (Wegbedingung der kaufrechtlichen Sachgewährleistung): «Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.» Zur Frage, ob Art. 100 OR der kaufrechtlichen Vorschrift des Art. 199 OR vorgeht, vgl. statt vieler *Keller/Siehr*, Kaufrecht, 3. Aufl., Zürich, 1995, S. 114.

## **7. Ergebnis**

1. Das Urteil des englischen High Court ist im Ergebnis richtig. Sotheby's hat im konkreten Fall seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt.
2. Objektbeschreibungen in Auktionskatalogen sind Willenserklärungen.
3. Jeder Kunstverkäufer haftet für die Zuschreibung eines Kunstwerks.
4. Ein Haftungsausschluss in den Allgemeinen Auktionsbedingungen (AGB) für Grobfahrlässigkeit ist unbeachtlich. Normen wie namentlich Art. 234 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts sollen zu Lasten des klagenden Ersteigerers nicht durchgesetzt werden können.
5. Auktionshäuser handeln korrekterweise im eigenen Namen und auf Rechnung des Einlieferers.
6. Auktionshäuser sollen die Identität des Einlieferers offen legen müssen, wenn das jeweilige Recht nur eine Klage gegen den (unbekannten) Einlieferer ermöglicht, weil das Auktionshaus gemäss den AGB als direkte Stellvertreterin des Einlieferers (Verkäufer) handelt.
7. Im Streitfall entscheidet der Richter, in der Regel ein kunsthistorischer Laie, ob ein Kunstwerk echt ist oder nicht.